

Anlage 2

Düsseldorf, im März 2011

## **„Auf dem Weg zum Aktionsplan“**

**Zwischenbericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Stand der Vorbereitungen des Aktionsplanes „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“**

<b>V.2 Bildung: Schule und Hochschule</b>	
<b>MSW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ <b>Gemeinsamer Unterricht (GU)</b> von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung und <b>Integrative Lerngruppen (IL)</b> sind in NRW bereits möglich und sollen ausgebaut werden: Im Schulgesetz NRW sind allgemeine Schulen und Förderschulen als Orte sonderpädagogischer Förderung verankert. Der Landtag NRW hat im Dezember 2010 den fraktionsübergreifenden Antrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU („UN-Konvention zur Inklusion in Schule umsetzen“) mit breiter Mehrheit angenommen. Er betont, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung brauchen und hebt hervor, dass die allgemeine Schule Regelförderort sein soll und dass Eltern für ihr Kind auch eine Förderschule wählen können. Der derzeit gültigen Rechtslage folgend erfordert <b>Gemeinsames Lernen</b> eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der allgemeinen Schule und die Zustimmung der Schulträger. Es wird durch die Schulaufsicht eingerichtet.  Die Integrationsquote (Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen) beträgt in öffentlichen Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) im Schuljahr 2009/2010 17,2 %. Im Jahr 2011 beträgt die Integrationsquote im Bereich der Primarstufe 24,9 %. Das heißt, ein Viertel aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden bereits in den Grundschulen unterrichtet. In der Sekundarstufe I sind es aktuell 11,1 %.</li> <li>◦ Der Pilotversuch <b>„Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ (KsF)</b>, zielt im Zusammenwirken mit außerschulischen Partnern auf eine möglichst präventive und wohnortnahe, sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen. Kompetenzzentren können eine mögliche Umsetzungsform der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich sein, der Schwerpunkt liegt im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, aber auch für die Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen sowie Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung gibt es Pilotversuche.</li> <li>◦ Mit dem <b>Lehrerausbildungsgesetz von 2009</b> ist die Lehrerausbildung gesetzlich reformiert worden: Es sind sonderpädagogische Elemente in zahlreiche Lehramtsstudiengänge aufgenommen worden, sodass die Lehrerkompetenz für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen vertieft werden kann. Die Umstellung der Studiengänge erfolgt mit dem Wintersemester 2011/2012, zusätzlich werden die Kompetenzen für Diagnose und Förderung, für den Umgang mit Heterogenität und der Ansatz der Inklusion zu verbindlichen Inhalten der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst, der in 2011 reformiert wird.</li> </ul>
<b>MSW und Land- schaftsver- bände als Schul- träger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Eine schulgesetzliche Transformation der UN-BRK erfordert Klärung für zahlreiche Themenfelder. Als Sofortmaßnahme soll im Rahmen der</li> </ul>

	<p>geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst weitestgehend der Elternwunsch bei der Wahl des schulischen Förderortes für ihr behindertes Kind berücksichtigt werden, hier wurden Verwaltungsvorschriften zu § 37 der AO-SF erlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Nachtragshaushalt 2010 sind       <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 100.000 Euro (VE) Sachmittel für die Erarbeitung eines Inklusionsplans sowie</li> <li>○ 188 Lehrerstellen für den Mehrbedarf für Integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I eingestellt worden.</li> </ul> </li> </ul> <p>Auftrag der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation ist es schon seit ihrer Gründung, u.a. Beratung, Frühförderung und vorschulische Förderung durchzuführen. Diese Maßnahmen dienen - im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – derzeit dazu, durch präventive Förderung den späteren Besuch einer allgemeinen Schule (mit oder ohne GU) vorzubereiten. Das Land stellt hierzu die in seine Zuständigkeit fallende erforderliche personelle Ausstattung bereit und die Landschaftsverbände tragen die übrigen Personalkosten und die Sachkosten.</p> <p>Ansätze/Impulse zum Ausbau eines inklusiven Bildungssystems:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Modellprojekt des Jugendamtes der Stadt Neuss zur Elternarbeit im Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule (speziell: Integration von Kindern mit Behinderung in den Offenen Ganzttag) (August 2009 – Juli 2012);</li> <li>• Fachtagungen zum Thema inklusive Bildung;</li> <li>• Gutachten einer Arbeitsgruppe der Universität Würzburg zu den Themen Qualitätsbedingungen für schulische Inklusion und Sicherung des bestmöglichen Bildungsangebots im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (Mai 2010-Juli 2012);</li> <li>• LVR-Inklusionspauschale: finanzielle, einzelfallbezogene Zuwendungen bei inklusiver Bildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf;</li> <li>• Einrichtung der Lernplattform „NRWir“ als eine barrierefreie E-Learning-Lösung für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen;</li> <li>• Fachtagung „Inklusive Schule - Eine Chance für alle?!“ und Workshop „Inklusive Bildung“ für allen Beteiligten im Bildungsprozess;</li> </ul>
LWL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internetportal (seit dem 01.07.2010) als Informations- und Beratungsangebot (<a href="http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Schulen/UN_Konvention_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_Inklusion/">http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Schulen/UN Konvention fuer die Rechte von Menschen mit Behinderungen Inklusion/</a>);</li> </ul>

MIWF	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Bestimmung des Hochschulgesetzes, wonach die Hochschulen „die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter“ berücksichtigen, wurde durch das Hochschulfreiheitsgesetz ergänzt, sodass auch die Bedürfnisse „chronisch kranker Studierender und Beschäftigter“ berücksichtigt werden müssen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz - HG -).</li><li>• Auch die Prüfungsordnungen berücksichtigen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen;</li><li>• Eine Sonderauswertung der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks im Jahre 2006 ergab, dass 3,8 % der Studierenden in NRW Menschen mit Behinderung sind. Die 19. Sozialerhebung (2010) enthält diesbezüglich keine aktuellen Daten;</li><li>• Die bauliche Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Anlagen entspricht bis auf geringe Ausnahmen den gesetzlichen Anforderungen. Der Bedarf an psychosozialer Betreuung ist bei Studierenden mit erworbenen Behinderungen und mit chronischen Erkrankungen sehr hoch;</li><li>• Soweit Bedarf hierfür besteht, werden unter Beachtung des § 8 Behindertengleichstellungsgesetzes (Verwendung der deutschen Gebärdensprache) regelmäßig Hilfen von anerkannten Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern in Anspruch genommen;</li><li>• Die zuständigen Stellen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen arbeiten eng mit den Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten und den Gleichstellungsbeauftragten zusammen.</li></ul>
------	---